NORDHÄUSER RATSKURIER

CITYRUF
(24-Stunden besetzt)
0 36 31 / 696 115

Ausgabe Nr. 11/2025 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **24.07.2025**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortgebührensatzung NdhHortgebS)	1
2.	Neufassung Benutzungssatzung Bürgerhaus der Stadt Nordhausen	3
3.	Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 12. Februar 2025	5
4.	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Windehausen-Zorge	15
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Rodishain, Flur 4, Flurstück/e: 112/48 (alt); 48/1, 48/2 (neu)	16
6.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Rodishain, Flur 6, Flurstück/e: 111 (alt); 111/1, 111/2 (neu), Flurstück/e: 112 (alt); 112/1, 112/2 (neu) und Gemarkung Rodishain, Flur 7, Flurstück/e: 44 (alt); 44/1, 44/2 (neu)	17
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück/e: 26 (alt); 26/1, 26/2 (neu) und Flurstück/e: 29 (alt); 29/1, 29/2 (neu)	18
8.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Steigerthal, Flur 1, Flurstück/e: 436 (alt); 436/1, 436/2 (neu)	19
9.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Steigerthal, Flur 10, Flurstück/e: 466/41 (alt); 41/1, 41/2 (neu)	19
10.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Stempeda, Flur 4, Flurstück/e: 6/1 (alt); 6/3, 6/4 (neu)	20
11.	Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen	21

1.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortgebührensatzung NdhHortgebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 16 Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 204, 209), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie des § 5

© Stadtverwaltung Nordhausen

der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat in der Sitzung am 18. Juni 2025 die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortgebührensatzung NdhHortgebS) beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichen Einkommen nach § 7

1.	bis	1.060 Euro		0,00 Euro
2.	über	1.060 Euro	bis 1.500 Euro	16,00 Euro
3.	über	1.500 Euro	bis 2.500 Euro	32,00 Euro
4.	über	2.500 Euro		40,00 Euro.“

2. In § 8 Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3,20“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (NdhHortgebS) tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 9. Juli 2025
Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

2.

Neufassung Benutzungssatzung Bürgerhaus der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 369) in der jeweiligen aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 18. Juni 2025 folgende Benutzungssatzung des Bürgerhauses Nordhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Nordhausen. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Nutzungssatzung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Räume und Bereiche des Bürgerhauses:

a. Ratssaal
b. Seminarraum
c. Lesesaal
d. Foyer des Bürgerhauses

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Nutzung ist jedem im Rahmen der Nutzungssatzung gestattet. Voraussetzung ist eine schriftliche Antragsstellung für die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Räume und Bereiche. Die Leitung des Bürgerhauses entscheidet über den Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Hausleitung kann für die Nutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).

(4) Grundlage für die Erhebung von Nutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelt ist die Gebührensatzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen.

§ 3 Nutzungssinn und Nutzungszweck

(1) Das Bürgerhaus dient als ein gesellschaftliches Zentrum der Stadt Nordhausen. Es dient der Durchführung von Stadtratssitzungen, kulturellen und gewerblichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.Ä.

(2) Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung durch Dritte vor, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, des Stadtrates und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.

(3) Parteipolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen) sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u.a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen, davon unberührt bleiben nichtöffentliche Veranstaltungen von Fraktionen, wie z. B. Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen.

§4 Stornierung

(1) Kostenfreie Stornierungen müssen spätestens 4 Wochen vor Buchungstermin schriftlich (auch per E-Mail möglich) abgesagt werden. 4 Wochen vor Buchungstermin wird ein Gebührenbescheid erarbeitet und an die mietende Person oder Institution verschickt. Bei außerordentlichen Stornierungsgründen können diese auch bis zu drei Tage vorher kostenfrei storniert werden. Darüber entscheidet im Einzelfall die Leitung des Bürgerhauses.

(2) Bei einer nicht fristgerechten Stornierung müssen die Kosten in voller Höher bezahlt werden.

(3) Die Stadt kann von dem Raumnutzungsvertrag bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt zurücktreten, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten dringend für eigene Zwecke (wie zum Beispiel eine außerplanmäßige Stadtratssitzung) benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Mietende können in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 5 Haftung / Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Die Antragsstellenden haften für alle von ihm oder ihm zurechenbare Personen verursachten Schäden in voller Höhe.

(2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räumlichkeiten noch durch Entrichtung der Gebühr zustande.

(3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt Nordhausen keine Haftung.

§ 6 Ausschluss

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

(2) Gleiches gilt, wenn sich Personen den Anweisungen der Verantwortlichen wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.

(3) Die Entscheidung darüber obliegt der Hausleitung.

(4) Personen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, radikale oder extremistische Gruppierungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 7 Müllentsorgung und Reinigung

(1) Die Stadt Nordhausen übernimmt grundsätzlich die Kosten für Reinigung und Müllentsorgung.

(2) Grobe Verschmutzungen, die über den üblichen Gebrauch und den üblichen zur Reinigung sowie Müllentsorgung veranschlagten Kosten hinausgehen, sind durch die Antragsstellenden auf eigene Kosten zeitnah zu beseitigen.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 9. Juli 2025
Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

3.

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am

12. Februar 2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss BV/0900/2022-2
Baumaßnahme Erweiterung und Sanierung des Theaters Nordhausen - 3. Aktualisierung des Finanzierungsrahmens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die beigefügte 3. Aktualisierung des Finanzierungsrahmens für die Baumaßnahme „Sanierung und Erweiterung des Theaters Nordhausen“ (Anlage).

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0276/2025
Haushaltsbegleitbeschluss zur Haushaltssatzung 2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Zum Zweck der langfristigen Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stadt Nordhausen wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1 Mitglied der AfD-Fraktion,
1 Mitglied der CDU-Fraktion,
1 Mitglied der SPD-Fraktion,
1 Mitglied der Fraktion Bürgerliste Südharz,
1 Mitglied der Fraktion Die Linke,
1 Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
1 Mitglied der FDP,
Bürgermeisterin,
Oberbürgermeister.

2. Je Mitglied soll ein Stellvertretender benannt werden.

3. Die Arbeitsgruppe tagt nichtöffentlich.

4. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, gemeinsam mit der Stadtverwaltung mögliche Konsolidierungspotenziale zu eruieren und dem Stadtrat bis Ende des Jahres 2025 einen Maßnahmenkatalog zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Im Finanzausschuss soll regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand informiert werden.

6. Die Fachbereiche der Verwaltung werden nach Bedarf zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe hinzugezogen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss ANT/1563/2024
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.04.2024: Tätigkeitsbericht zur Wirtschaftsförderung für die Legislaturperiode 2019 – 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Stadtratssitzung am 24.04.2024 einen Tätigkeitsbericht zur Wirtschaftsförderung der Stadt für die Legislaturperiode 2019-2024 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0160/2024
Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH – Wirtschaftsplan 2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen - Holding für Versorgung und Verkehr GmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 zuzustimmen.

2. Von der Beschlussfassung nicht umfasst sind die Kreditaufnahmen. Diese werden dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage entsprechend § 74 Abs. 1 ThürKO vorgelegt, dies gilt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0162/2024
Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH – Abberufung des Geschäftsführers

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH der Abberufung von

Herrn Olaf Salomon

als Geschäftsführer der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, mit Wirkung zum 30.06.2025, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0147/2024
Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH – Wirtschaftsplan 2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

> Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0255/2025
Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH – Abberufung des Geschäftsführers

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

> Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH der Abberufung von
>
> Herrn Olaf Salomon
>
> als Geschäftsführer der Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH, mit Wirkung zum 01.07.2025, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0256/2025
Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH – Bestellung eines Geschäftsführers

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH der Bestellung von

Herrn Eric Benkenstein

als Geschäftsführer der Berufsbildungszentrum Nordhausen gGmbH zum 01.07.2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0251/2024
Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH - Berufung eines/einer Geschäftsführers/in

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH und der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH der Bestellung von

Frau Kathrin Materlik

als Geschäftsführerin der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH zum 01.07.2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0252/2024
Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH - Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Nordhausen zum 01.04.2025 - Änderung Rabattierung Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH als Gesellschaftervertreter der Anlage über die Tarife und Tarifbestimmungen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH für den Stadtverkehr – Änderung Rabattierung Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr mit Wirkung zum 01.04.2025 bzgl. des Punktes 4.4.2 Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr zuzustimmen.

Die Umsetzung der Tarifanpassung für den Stadtverkehr - Änderung Rabattierung Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr ist abhängig von der behördlichen Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0253/2024
Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH - Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr zum 01.04.2025 - Änderung Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH als Gesellschaftervertreter den nachfolgenden Änderungen im Punkt 9 „Übergangsregelung bei Tarifänderungen“ der Tarifbestimmungen für den Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld:

9 Übergangsregelung bei Tarifänderungen
9.1 Verkauf
Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise des alten Tarifs erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch für vordatiert ausgegebene Fahrausweise, die vor der Tarifänderung ausgegeben werden.

9.2 Nutzung und Umtausch von Fahrausweisen
Alle tariflich unveränderten Fahrausweise können weiterhin genutzt werden. Unentwertete Fahrausweise des alten Tarifs wie - Einzelfahrschein, 4-Fahrten-Karte, Tageskarte oder 9-Uhr-Ticket können bei Tariferhöhungen innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren werden, danach verlieren diese Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt können diese Fahrausweise innerhalb von drei weiteren Monaten durch Nachlösen in den gültigen Tarif umgetauscht werden. Nach diesen weiteren drei Monaten ist kein Umtausch mehr möglich. Vorbezeichnete Fahrausweise, deren Preis gesenkt wurde, können innerhalb von sechs Monaten nach Tarifwechsel gegen Erstattung umgetauscht werden. Danach ist kein Umtausch mehr möglich. Eine weitere Nutzung der Fahrausweise ist zulässig, solange und soweit der tariflich aktuell gültige Preis des entsprechenden Tarifproduktes nicht unterschritten wird.

zuzustimmen.

Die Umsetzung der Änderung und Anpassung der Tarife und Tarifbestimmungen für den öffentlichen Personennahverkehr zum 01.04.2025 – Änderung Übergangsregelung bei Tarifänderungen ist abhängig von der behördlichen Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0050/2024-1
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0004/2024-2
Benennung der Mitglieder des Finanzausschusses und deren Stellvertreter - 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Benennung der Mitglieder des Finanzausschusses und deren Stellvertreter wie folgt:

Mitglied	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**
(AfD) Alexander Wille	Norman Kulbe	Frank Meier
(AfD) Torsten Schönleiter	Bernd Schütze	Regina Zech
(AfD) Frank Kramer	Kerstin Düben-Schaumann	Andreas Leupold
(CDU) Christian Völkel	Marcel Hoffmann	Steffen Iffland
(CDU) Birgit Scholz	Steffen Iffland	Dr. Klaus Zeh
(SPD) Hans-Georg Müller	Patrick Börsch	Sophie Meinecke
(Die Linke) Michael Mohr	Alexander Scharff	Katja Mitteldorf
(BLS) Marko Rossmann	Hildegard Seidel	Marcus Vopel
(B90/Grüne) Wilma Busch	Dr. Pascal Leibbrandt	./.

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0052/2024-2
Benennung der Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt und deren Stellvertreter - 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Benennung der Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt und deren Stellvertreter wie folgt:

Mitglied	**1. Stellvertreter**	**2. Stellvertreter**
(AfD) Frank Kramer	Alexander Wille	Bernd Schütze
(AfD) Torsten Schönleiter	Regina Zech	René Hopfengart
(AfD) Frank Meier	Norman Kulbe	Alina Bransche
(CDU) Marcel Hoffmann	Christian Lautenbach	Michael Kramer
(CDU) Andreas Trump	Michael Kramer	Christian Lautenbach
(SPD) Barbara Rinke	Hans-Georg Müller	Patrick Börsch
(Die Linke) Martina Degenhart	Michael Mohr	Katja Mitteldorf
(BLS) Marko Rossmann	Hildegard Seidel	Marcus Vopel
(Bündnis 90/Grüne) Dr. Pascal Leibbrandt	Wilma Busch	./.

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0064/2024
Berufung einer/eines ehrenamtlichen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Zum/zur ehrenamtlichen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird

   Herr Thomas Müller

   berufen.

2. Der/die ehrenamtliche Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält bis zum Ende der Legislaturperiode 2024 – 2029 einen monatlichen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 50,00 € zuzüglich Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 21 Ablehnungen: 9 Enthaltungen: 2

Beschluss BV/0266/2025
Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die als Anlage beigefügte Notunterkunftssatzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 31 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss BV/0267/2025
Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftskostensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die als Anlage beigefügte Notunterkunftskostensatzung über die Erhebung von Kosten bei Inanspruchnahme von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 31 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss BV/0189/2024
4. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungssatzung - NdhSnS -)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

© Stadtverwaltung Nordhausen

Beschluss BV/0243/2024
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115-2 "Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne" der Stadt Nordhausen im ergänzenden Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

10.1 den Abwägungsvorschlägen zu den während der frühzeitigen und förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) und (2) Baugesetzbuch (BauGB), der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie den während den erneuten Beteiligungen nach § 4a (3) BauGB eingegangen Stellungnahmen gemäß Abwägungsprotokollen (Anlage 1) zu folgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 (2) Satz 6 BauGB mitzuteilen.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.

10. 2 den Bebauungsplan Nr. 115-2 „Steuerung des Einzelhandels – Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne“, dessen Geltungsbereich die Änderung mehrerer Bebauungspläne in der Kernstadt Nordhausen sowie in den Ortsteilen Bielen und Hesserode umfasst (vgl. Übersichtsplan – Anlage 4), bestehend aus der Planzeichnung [Teil A, Blätter 1 bis 3] und den Festsetzungsblättern [Teil B, Blätter I bis XXII] (Anlage 2), als Satzung.

10.3 die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 115-2 mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.

10.4 die Verwaltung mit der Anzeige gemäß § 21 (3) ThürKO zu beauftragen und im Anschluss den Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 29 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 3

Beschluss BV/1584/2024
Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Nordhausen (Stufe 4) gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Lärmaktionsplan (Stufe 4) der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 28 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 4

Beschluss BV/0244/2024
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Teilfläche Zorgestraße – Einziehungsabsicht

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz sollen die Teilflächen des Flurstücks 13/67, Flur 1, Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0245/2024
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Teilfläche Straße der Einheit – Einziehungsabsicht

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz soll eine Teilfläche von ca. 117 m² des Flurstücks 163/2, Flur 1, Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot umrandet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0246/2024
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Teilfläche Bahnhofsplatz – Einziehungsabsicht

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz soll eine Teilfläche aus dem Flurstück 57/10, Flur 3, Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot markiert), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrs-fläche eingezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0247/2024
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Teilfläche Rinnestraße, OT Sundhausen – Einziehungsabsicht

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz sollen eine Teilfläche von ca. 160 m² des Flurstücks 251/52, eine Teilfläche von ca. 25 m² des Flurstücks 52/10 und eine weitere Teilfläche von ca. 5 m² des Flurstücks 52/10, Flur 1, Gemarkung Sundhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot umrandet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0248/2024
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Teilfläche Siedlungsweg, OT Leimbach – Einziehungsabsicht

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz sollen eine Teilfläche von ca. 55 m² des Flurstücks 6/50 und eine Teilfläche von ca. 226 m² des Flurstücks 6/3, Flur 6, Gemarkung Leimbach, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0249/2024
Widmung - Erweiterung der Verkehrsfläche Sonnenwinkel

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz werden die Flurstücke 168/1, 242/7, 244/1, 244/8, Flur 1, Gemarkung Salza in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.
Der im beigefügten Lageplan rot markierte Wendehammer wird in seiner Klassifizierung als Gemeindestraße sowie in seiner Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0281/2025
Genehmigung einer Aufwendung/Auszahlung während vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 10 ThürKDG - Tierpflege Stadtpark

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt im Rahmen der derzeit bestehenden, vorläufigen Haushaltsführung die Beauftragung der Tierpflege für das Tiergehege im Stadtpark Nordhausen.
Die Kosten dafür belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf 61.000,- Euro für das laufende Jahr bis zum 31.12.2025.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0282/2025
Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen, Los 336 – Fassade

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters – Los 336 Fassade (2. Bauabschnitt) wird an die Firma SBC Fassadentechnik GmbH in Höhe von 277.500,25 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0283/2025
Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen, Los 330.1 - Fenster-/Türsanierung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters – Los 330.1 Fenster-/Türsanierung (2. Bauabschnitt) wird an die Firma Schmidt Olbersleben GmbH in Höhe von 963.101,39 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss BV/0284/2025
Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen, Los 327 – Fliesen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters – Los 327 Fliesen (2.

Bauabschnitt) wird an die Firma Fliesen Beck GmbH in Höhe von 192.192,94 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen: 32 Ablehnungen: 0 Enthaltungen: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Windehausen-Zorge

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 16.04.2025 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Windehausen-Zorge als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergemeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmerversammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am Donnerstag, 07.08.2025, um 18:00 Uhr, in der Wendenhalle in Heringen/Helme OT Windehausen stattfindet.

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmerversammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.
Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme.
Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrag
gez. Christian Löffelholz, Referatsleiter (DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis
Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter https://tlbg.thueringen.de/datenschutz abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

5.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52007425 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Rodishain, Flur 4, Flurstück/e: 112/48 (alt); 48/1, 48/2 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 74.05 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

6.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52007625 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Rodishain, Flur 6,
Flurstück/e: 111 (alt); 111/1, 111/2 (neu)
Flurstück/e: 112 (alt); 112/1, 112/2 (neu)
und
Gemarkung Rodishain, Flur 7,
Flurstück/e: 44 (alt); 44/1, 44/2 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 78 Fälle 3, 4 und 8 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

7.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52009524 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Buchholz, Flur 1,
Flurstück/e: 26 (alt); 26/1, 26/2 (neu) und
Flurstück/e: 29 (alt); 29/1, 29/2 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 37 Fälle 2 und 5 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

8.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52018425 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Steigerthal, Flur 1, Flurstück/e: 436 (alt); 436/1, 436/2 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 43.07 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

9.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52018625 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Steigerthal, Flur 10, Flurstück/e: 466/41 (alt); 41/1, 41/2 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 44.02 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n

sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

10.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wurde das Liegenschaftskataster mit Antrag 52026125 fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:
Gemarkung Stempeda, Flur 4, Flurstück/e: 6/1 (alt); 6/3, 6/4 (neu)

Der entsprechende Fortführungsnachweis Nr. 77.02 kann von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom 31.07.2025 bis 01.09.2025

in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim *Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt* Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 02.07.2025
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Referat 22, Datenführung

https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche

11.

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.
Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon – Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in der Stadt Nordhausen von September 2025 bis Juni 2026 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.
Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Anlage:

GKZ	KREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Herreden	002	117
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Leimbach	009	112/2
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Leimbach	028	94/45
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Petersdorf	002	15/1
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Nordhausen	012	20
16062041	Landkreis Nordhausen	Nordhausen	Stempeda	004	100/1

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen